



Tagesordnung der 8. Sitzung des 36. Studierendenrates am 17.11.2025

Ort: Hallescher Saal

Zeit: 18:30 s.t.

TOP 00 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:30)

TOP 01 Angestelltenbelange (18:35)

TOP 02 Referent*innenbelange (18:50)

TOP 03 Berichte der Sprecher*innen (19:10)

TOP 04 Berichte der Arbeitskreise (19:30)

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. <i>Hastuzeit</i> | 9. <i>AK Inklusion</i> |
| 2. <i>AK alv</i> | 10. <i>AK Uni im Kontext</i> |
| 3. <i>AK Wohnzimmer</i> | 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i> |
| 4. <i>AK Zivilklausel</i> | 12. <i>Studierendenradio</i> |
| 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> | 13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i> |
| 6. <i>AK Ökologie</i> | 14. <i>AK gegen Antisemitismus</i> |
| 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> | 15. <i>AK Awareness</i> |
| 8. <i>AK Protest</i> | 16. <i>AK Antirassismus</i> |

TOP 05 Rechenschaftsberichte Arbeitskreise (19:45)

PAUSE

TOP 06 Antrag auf Auflösung des AK Inklusion (20:20)

TOP 07 Antrag auf Gründung des AK Inklusive Hochschule (20:50)

PAUSE

TOP 08 Anträge Fachschaftsrätekonferenz (21:10)

1. *Änderung Satzung MuSpoMeSpre*
2. *Änderung Satzung*
3. *Änderung Finanzordnung*
4. *Änderung Geschäftsordnung*
5. *Änderung Beitragsordnung*
6. *Änderung Wahlordnung*

TOP 09 Haushaltsplan 2026 (21:50)

PAUSE

TOP 10 Besetzung Senatskommission Studium und Lehre (22:30)

TOP 11 Sonstiges (22:35)

Antrag auf Auflösung des Arbeitskreises „Inklusion“ nach §26 (6) der Satzung der Studierendenschaft

Datum: 11.11.2025

Hiermit stellen wir fristgerecht den Antrag auf sofortige Auflösung des Arbeitskreises „Inklusion“ des Studierendenrates der MLU.

Der Arbeitskreis wird hiermit ebenfalls fristgerecht um eine Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten.

Kurze Begründung:

In den vergangenen Monaten ist es zu erheblichen internen Konflikten im Arbeitskreis „Inklusion“ gekommen. Mehrere Mitglieder sind ausgetreten, darunter auch die Sprecherinnen. Ursächlich hierfür waren insbesondere interne Streitigkeiten, die sich im Anschluss an einen Datenschutz bezogenen Vorgang, weiter zuspitzen. Infolge der Rücktritte wurde die für eine geordnete Übergabe erforderliche Weitergabe zentraler Informations- und Kommunikationsstrukturen, insbesondere der Mailingliste, nicht vorgenommen.

Aufgrund der fehlenden Mailverteiler und der unklaren Mitgliederbasis besteht keine realistische Möglichkeit, alle aktuellen Mitglieder zu erreichen oder verbindlich zu koordinieren. Damit ist eine transparente, demokratische und kontinuierliche Arbeitsorganisation nicht mehr gegeben.

Zur Bearbeitung der Konflikte wurde seitens des StuRa ein Angebot zur moderierten Klärung (Mediation) unterbreitet. Dieses wurde jedoch nicht angenommen. Es besteht seitens Beteiligter kein erkennbares Interesse, die internen Auseinandersetzungen konstruktiv zu bearbeiten.

Der Arbeitskreis ist aufgrund der ausgetretenen Sprecherinnen, des Verlusts der Kommunikationsstrukturen, der unklaren Mitgliederlage und der weiterhin bestehenden Konflikte nicht mehr arbeits- und handlungsfähig. Eine Wiederherstellung funktionsfähiger Arbeitsprozesse erscheint nach aktuellem Stand nicht realistisch.

Eine Auflösung des Arbeitskreises stellt daher die konsequente und sachgerechte Lösung dar.

Mit der Auflösung entfallen die vom Studierendenrat gewährten Privilegien. Die bisherigen Mitglieder können sich selbstverständlich weiterhin unabhängig engagieren und - sofern studentische Personen - externe Anträge auf Förderung von Projekten und Veranstaltungen beim Studierendenrat stellen.

Antrag auf Gründung eines "Arbeitskreises inklusive Hochschule"

1. Antrag

Der Studierendenrat möge beschließen:

a.

Zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft der MLU gem. § 65 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2, 4 und 5 Alt. 3 HSG LSA bildet der Studierendenrat gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft der MLU (Satzung) einen "Arbeitskreis inklusive Hochschule". Dieser soll das Bewusstsein für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der MLU fördern, für bessere Inklusion Betroffener in den Studienalltag eintreten und als Interessenvertretung betroffener Studierendender fungieren.

b.

Sprecher*innen des Arbeitskreises werden Céline Coumont und Felix Stock.

c.

Der Aufzählung in § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenrates der MLU wird der Punkt "AK inklusive Hochschule" hinzugefügt.

2. Begründung

erfolgt mündlich auf der Sitzung

Einnahmen	Titel	Plan
E.1	Haushaltsposten	2,400 €
Summe	Einnahmen	2,400 €

Ausgaben	Titel	Plan
A1.	Veranstaltungen	1,750 €
A2.	Öffentlichkeitsarbeit	250 €
A3.	Fahrkosten	100 €
A4.	Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit	300 €
Summe	Ausgaben	2,400 €

X. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (XXX), zuletzt geändert am [X] (XXX) wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 7 wird aufgehoben und durch zwei neue Nummern ersetzt:

Nr. 7a: Fachschaft Sport, bestehend aus den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaft.

Nr. 7b: Fachschaft Musik, Medien- und Sprechwissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern des Instituts für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (XXX), zuletzt geändert am [X] (XXX) wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 dieser Ordnung, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann bei einer Änderung dieser Satzung bis zu 8 Wochen nach Beschluss der Änderung Einspruch gegen die Änderung einlegen und den Studierendenrat unter Beachtung der Auffassung der Fachschaften um erneute Befassung bitten. Der Studierendenrat hat in diesem Fall nach der erneuten Behandlung einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.11.25

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 17.11.25 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012, (geändert am 22.09. und 03.11.2014, 30.11. und 14.12.2015, 18.04.2016, 20.03. und 24.04.2017, 22.01.2018, 01.03.2022), zuletzt geändert am 31.10.2023 wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 dieser Ordnung, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 17.11.25 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2019 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9), zuletzt geändert am 30.10.2024 (ABl. MLU v. 28.01.2025, Nr. 1, S.50) wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Finanzordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann bei einer Änderung dieser Ordnung bis zu 8 Wochen nach Beschluss der Änderung Einspruch gegen die Änderung einlegen und den Studierendenrat unter Beachtung der Auffassung der Fachschaften um erneute Befassung bitten. Der Studierendenrat hat in diesem Fall nach der erneuten Behandlung einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

6. Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Vom 11.17.25

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 3.11.2025, hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am **11.17.25** folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2019 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9), zuletzt geändert am 3.11.2025, wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Finanzordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am **17.11.25** vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.10.2023 (XXX), zuletzt geändert am [X] (XXX) wird wie folgt geändert:

§ 39 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates geändert werden. Änderungen treten mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, in Kraft.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann bei einer Änderung dieser Ordnung bis zu 8 Wochen nach Beschluss der Änderung Einspruch gegen die Änderung einlegen und den Studierendenrat unter Beachtung der Auffassung der Fachschaften um erneute Befassung bitten. Der Studierendenrat hat in diesem Fall nach der erneuten Behandlung einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.11.25

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 17.11.25 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.10.2023 (XXX), zuletzt geändert am [X] (XXX) wird wie folgt geändert:

§ 39 wird wie folgt neu gefasst:

- ~~(1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates geändert werden. Änderungen treten mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, in Kraft.~~
Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss**

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt, nach Beschluss durch den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit, mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

X. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.10.2012, zuletzt geändert am 30.06.2025, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.
- (2) Eine Änderung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Fachschaftsrätekonferenz.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz kann in allen übrigen Fällen bei einer Änderung dieser Ordnung bis zu 8 Wochen nach Beschluss der Änderung Einspruch gegen die Änderung einlegen und den Studierendenrat unter Beachtung der Auffassung der Fachschaften um erneute Befassung bitten. Der Studierendenrat hat in diesem Fall nach der erneuten Behandlung einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

6. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Vom 17.11.25

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2025 (ABl. MLU v. 11.07.2025, Nr. 4, S. 42), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung Version 2 am 17.11.25 folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.10.2012, zuletzt geändert am 30.06.2025, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung des Studierendenrates möglich.
- (2) Eine Änderung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Fachschaftsrätekonferenz.
- (3) Anträge zur Änderung der Beitragsordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht und die Fachschaftsrätekonferenz informiert werden. Die Fachschaftsrätekonferenz bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.

Artikel II

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 17.11.25 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Vom [X]

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am [X] folgende Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom [X], zuletzt geändert am [X], wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft möglich.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann in allen übrigen Fällen bei einer Änderung dieser Ordnung bis zu 8 Wochen nach Beschluss der Änderung Einspruch gegen die Änderung einlegen und den Studierendenrat unter Beachtung der Auffassung der Fachschaften um erneute Befassung bitten. Der Studierendenrat hat in diesem Fall nach der erneuten Behandlung einen neuen Beschluss zu fassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

X. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.11.25

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2023 (ABl. MLU v. 14.11.2023, Nr. 9, S. 22), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 17.11.25 folgende Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom [X], zuletzt geändert am [X], wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

- ~~(1) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft möglich.~~

(1) Anträge zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates

(2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom XX außer Kraft.

Haushaltsplan StuRa 2026

Einnahmen	Titel	Anzahl Stud.	Anteil	Plan 2026
E1.	Beiträge aus Mitgliedschaft			528.000 €
E1.1	StuRa-SS	16000	7,70	123.200 €
E1.2	StuRa-WS	16000	7,70	123.200 €
E1.3	FSR-SS	16000	3,90	62.400 €
E1.4	FSR-WS	16000	3,90	62.400 €
E1.5	Sport-SS	16000	0,30	4.800 €
E1.6	Sport-WS	16000	0,30	4.800 €
E1.7	Sozialfonds-SS	16000	1,40	22.400 €
E1.8	Sozialfonds-WS	16000	1,40	22.400 €
E1.9	Stud.Zeitschrift -SS	16000	0,50	8.000 €
E1.10	Stud.Zeitschrift -WS	16000	0,50	8.000 €
E1.11	Aufwandsentschädigungen-SS	16000	1,80	28.800 €
E1.12	Aufwandsentschädigungen-WS	16000	1,80	28.800 €
E1.13	Stud.Radio - SS	16000	0,50	8.000 €
E1.14	Stud.Radio - WS	16000	0,50	8.000 €
E1.15	FZSMitgliedsbeitrag SoSe	16000	0,40	6.400 €
E1.16	FZSMitgliedsbeitrag WS	16000	0,40	6.400 €

Legende zu Farben	
	fix kosten
	min wert
	nach Anträgen
	Radio
	HastuZeit
	Sport
	Soziales
	FSR
	AE
	FZS
	Hauptkonto
	xxxxxx
	Zweckgebunden

E2.	Landeszuschüsse	11.000 €
E3.	Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	250 €
E3.1	Kopien/Zuschüsse	- €
E3.2	Veranstaltungen	150 €
E3.3	sonstige Einnahmen	100 €
E3.4	Werbeeinnahmen Stud.Zeitschrift	- €
E4.	Forderungen	22.000 €
E4.1	Rückzahlung von Sozialkrediten	22.000 €
E4.2	sonstige Forderungen aus den Vorjahren	- €
E5.	Geschätzter Übertrag / Überschuss zum 01.01.	413.150 €
E5.1	Sichtguthaben (Bank)	190.000,00 €
E5.2	Kasse	350,00 €
E5.3	Übertrag UK FSR	70.000,00 €
E5.4	Übertrag UK Soziales	36.000,00 €
E5.5	Übertrag UK Sport	23.000,00 €
E5.6	Übertrag UK Studierendenzeitschrift	35.000,00 €
E5.7	Übertrag Depot / Tagesgeldkonto für FO (5%)	42.400,00 €
E5.8	Übertrag UK Aufwandsentschädigungen	11.000,00 €
E5.9	Übertrag UK Studierendenradio	5.400,00 €
E5.10	Übertrag FZS	
Summe	Einnahmen	974.400 €

Ausgaben	Titel	Plan 2025
A1.	Fachschaften (Summe aus E1.3; E1.4; E5.3)	194.800 €
A2.	Sozialfonds (Summe aus E1.7; E1.8; E4.1; E5.4)	102.800 €
A2.1	Beratung Verbraucherzentrale	2.000 €
A2.2	Kinder-Randzeitbetreuung	8.000 €
A2.3	Bafögberatung	2.000 €
A2.4	Sozialdarlehen	78.000 €
A2.5	Offene Forderungen aus den Vorjahren	1.000 €
A2.6	Veranstaltungen SozialsprecherInnen/Referentin	4.200 €
A2.7	Rechtsberatung	5.000 €
A2.8	Sozialberatung	2.000 €
A2.9	Kontoführung (12 x 50€)	600 €
A3.	Sport und Gesundheit (Summe aus E1.5; E1.6; E5.5)	32.600 €
A3.1	Sportförderung	25.000 €
A3.2	Veranstaltungen Referentin	4.396 €
A3.3	Nightline	3.000 €
A3.4	Kontoführung (12 x 17€)	204 €
A4.	Studierendenschaftszeitung (Summe aus E1.9; E1.10; E3.4; E5.6)	51.000 €
A4.1	Studierendenschaftszeitung	50.796 €
A4.2	Kontoführung (12 x 17€)	204 €
A5.	Studierendenrat	399.480 €
A5.1	Personalausgaben	155.000 €
A5.1.2	Büropersonal	150.000 €
A5.1.3	Buchhaltung (lt. Sturabschluss 400€ x 12 max. eingeführt)	5.000 €
A5.2	Sachausgaben Interna	78.080 €
A5.2.1	Büromaterial (incl. Papier)	4.000 €
A5.2.2	Druckerzeugnisse / Werbemittel (Öff.Ref. 6.000€)	10.000 €
A5.2.3	Ergonomie & Arbeitsschutz	5.000 €
A5.2.4	Hardware/Software	15.000 €
A5.2.5	Kfz Anmietung / TeilAuto	1.000 €
A5.2.6	Klausurtagung	5.000 €
A5.2.7	Kontoführung (12 x 90€)	1.080 €
A5.2.8	Mitgliedsbeiträge	1.000 €
A5.2.9	Rechtsanwälte / Inkasso (für Stura = bspw. Mahnverfahren)	5.000 €

102.800 €

das schmeckt doch xD

32.600 €

50.796 €



A5.2.10	Reisekosten für StuRa-Tätigkeit	2.000 €
A5.2.11	Sprecher*innenkollegium (ehemals sonstiges)	6.000 €
A5.2.12	Verpflegung	3.000 €
A5.2.13	Versicherungen	14.000 €
A5.2.14	Wartung Drucker- / Kopierkosten	5.000 €
A5.2.15	Wartung sonstige Technik	1.000 €
A5.3	Ausgaben für wirtschaftliche Tätigkeiten	60.000 €
A5.3.2	Veranstaltung	40.000 €
A5.3.3	Wahlen	6.000 €
A5.3.4	Unterstützung Fachschaften	9.000 €
A5.3.5	Erstsemester-Arbeit (kritische Einführungswochen)	5.000 €
A5.4	Projekte / Arbeitskreise	106.400 €
A5.4.0	Mittel für Allgemeine Projekte	59.200 €
A5.4.1	AK Studieren mit Kind	2.600 €
A5.4.2	AK ALV	5.000 €
A5.4.3	AK Wohnzimmer (200€ aus E.2. und 100 € aus E3.3)	5.400 €
A5.4.4	AK queer_einsteigen	4.000 €
A5.4.5	AK Inklusion	2.400 €
A5.4.6	AK Protest	7.500 €
A5.4.7	AK Zivilklausel	750 €
A4.4.8	AK Gewerkschaftliche Arbeit	1.000 €
A4.4.9	AK Ökologie und Nachhaltigkeit	4.500 €
A4.4.10	AK Uni im Kontext	2.800 €
A4.4.11	AK Kritische Juristen	2.850 €
A4.4.12	AK Awareness	1.400 €
A4.4.13	AK Antirassismus	2.500 €
A4.4.14	AK Antisemitismus	3.000 €
A4.4.15	Rückstellungen für offene bewilligte Projekten aus 2025	1.500 €
A6.	Aufwandsentschädigungen (Summe aus E1.11; E1.12; E5.8)	68.600 €
A6.1.1	Wahlhelfer Hochschulwahlen	500 €
A6.1.2	Aufwandsentschädigungen (Zusatzarbeiten)	4.400 €
A6.1.3	Kassenprüfungsausschuss	2.500 €
A6.1.4	Aufwandsentschädigungen (Sprecher/Referenten)	58.000 €
A6.1.5	Wahlleiter und Wahlausschuss	3.200 €
A7.	Studierendenradio (Summe aus E1.13; E1.14; E5.9)	21.400 €
A7.1	Studierendenradio	21.196 €
A7.2	Kontoführung (12 x 17€)	204 €
A8.	FZS Vollmitgliedschaft (Summe aus E1.15;E1.16)	12.800 €
A9.	Rücklagen	88.920 €
A9.1	Mindestrücklagen nach FO (5%)	48.920,00 €
A9.2	Rücklagen Hälfte von WS-StuRa-Beitrag (Liquiditätssicherung)	40.000 €
A10.	Verbindlichkeiten	2.000 €
Summe	Ausgaben	974.400 €

3000

68.600 €

3 Monate altes gehalt und 9 mit 7,5 h

Bilanz: - €